

**Dienststelle Berufs- und Weiterbildung**

Obergrundstrasse 51  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 52 52  
info.dbw@lu.ch  
www.beruf.lu.ch

# COVID-19-PANDEMIE: RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DEN UNTERRICHT IM SCHULJAHR 2020/21 AUF SEK-STUFE II GÜLTIG AB **MONTAG 8.11.2021**

## 1. Zweck

Folgendes Dokument regelt den Umgang an den Schulen auf Sek-Stufe II zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie und erfüllt die Funktion eines Rahmenschutzkonzepts. Die Schulleitungen sind für die Umsetzung des Rahmenschutzkonzepts verantwortlich und erlassen wo nötig lokale Schutzkonzepte/Vorschriften zum Betrieb.

## 2. Rechtliche Grundlagen / Beschlüsse

- [Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage](#) zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 (Covid-19-Verordnung besondere Lage, SR 818.101.26)
- EDK-Beschluss vom 25.06.2020: «Covid-19; Grundsätze in Hinblick auf das Schuljahr 2020/2021»
- Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 13.10.2020 (VCov19, SRL 835a)
- Beschlüsse der Geschäftsleitung des Bildungs- und Kulturdepartements vom 2. Juli, 21. Oktober, 10. Dezember 2020, 26. Februar 2021, 29. März 2021, 21. April 2021, 28. Mai 2021, 23. August 2021, 2. und 8. September 2021, **3. November 2021**

## 3. Maskentragpflicht

**Es gilt Maskenpflicht im gesamten Innenbereich.** Die Schulen regeln die Umsetzung.

**Erwerb:** Erwerb/Besorgung der Masken ist Sache der Lernenden/Erziehungsberechtigten. Für das Personal wird eine zentrale Beschaffung durch den Kanton getätigt.

**Personen, die aus medizinischen Gründen keine Gesichtsmasken tragen können:**

Für diese Personengruppe müssen andere Schutzvorkehrungen getroffen werden: Abstand oder Plexiglaswände bzw. Tragen eines Visiers. Die Schulleitungen treffen die entsprechenden Vorkehrungen. Das Tragen eines Visiers kann angeordnet werden.

## 4. Hygiene/Reinigung/Information

**Handhygiene:**

- Die Lernenden sollen sich regelmässig die [Hände mit Seife waschen](#) oder die Hände desinfizieren.

- Es ist darauf zu achten, dass genügend Handdesinfektionsspender im Eingangsbereich, den Schulzimmern, der Bibliothek und in den Arbeits- und Pausenräumen der Lehrpersonen bereitstehen.
- Auf das Händegeben wird verzichtet. Niesen und Husten soll man in ein Taschentuch oder in die Armbeuge.

#### **Raumluft / Raumreinigung:**

- Sensible Oberflächen wie Türgriffe, Pulte, Tastaturen werden in regelmässigen Abständen gereinigt.
- Die Schulzimmer werden mindestens nach jeder Lektion (bei Doppellektionen auch dazwischen) ausgiebig gelüftet. Tipps und Informationen zum Lüften: <https://www.schulen-lueften.ch/de>
- Fachgerechte Entsorgung von Abfall.

#### **Periodische Information:**

Die Lernenden und das Personal werden regelmässig auf das Einhalten der Hygienemassnahmen hingewiesen und wo notwendig instruiert (neue Klassen).

Die Schulen empfehlen den Lernenden und dem Personal den Einsatz der [SwissCovid App](#).

## **5. Anlässe / Veranstaltungen an der Schule**

### **Obligatorische Anlässe**

Der Schulbetrieb findet normal statt. Obligatorische Anlässe, die für die Lernenden notwendig sind und dem Schulbetrieb dienen, können ohne Zertifikatspflicht durchgeführt werden. Die bisher geltenden Schutzmassnahmen sind einzuhalten.

Vorgaben für Anlässe: 2/3 der Kapazität, Maskenpflicht, kein Essen & Getränke.

**Bei Anlässen mit freiwilligem Charakter** wie z.B. Choraufritte, Theateraufführungen, usw. gilt Zertifikatspflicht. Hier entfällt die Maskentragpflicht.

## **6. Exkursionen, Klassenlager, Studienwochen, Schulreisen**

Sind erlaubt. Die Durchmischung der Klassen ist gering zu halten.

**Schulveranstaltungen mit Übernachtungen:** Nur Personen, welche maximal 72 Stunden (PCR-Test) respektive maximal 48 Stunden (Antigenschnelltest) vor der Schulveranstaltung negativ getestet wurden oder ein gültiges CovidZertifikat (Impf- oder Genesenenzertifikate) vorweisen können, dürfen an der Veranstaltung teilnehmen. Der Bund übernimmt die Kosten für das Testmaterial und die Laborarbeiten. Die Dienststelle Gesundheit und Sport bietet den Schulen über die Plattform *together we test* die Möglichkeit, PCR-Tests zu bestellen und organisiert die Logistik sowie die Laborauswertung. Die Kosten dieses Angebots werden von Bund und Kanton übernommen. Es ist somit für die Schulen kostenlos.

Wählen die Schulen andere Anbieter (Apotheken, Testzentren), können weitere Kosten für Logistik oder Fachpersonal anfallen, welche vom jeweiligen Schulträger übernommen werden müssen. Im Fall von positiven Testergebnissen gelten die Anordnungen der Dienststelle Gesundheit bezüglich Isolation und Quarantäne. Testen ist freiwillig. Lernende und Lehrpersonen können nicht zum Testen verpflichtet werden. Die Schulen müssen folglich für die Lernenden, die sich nicht testen lassen wollen, ein Alternativprogramm garantieren (z.B. Arbeitsaufträge, Anschluss an eine Parallelklasse usw.). Lehrpersonen, welche sich nicht testen lassen wollen, drohen keine personalrechtlichen Konsequenzen.

Die Schule trägt allfällige organisatorische und finanzielle Risiken, wenn Veranstaltungen abgesagt werden müssen.

Besuchen Schulen Veranstaltungen oder öffentliche Einrichtungen wie Museen, Schwimmbäder etc., ist es am jeweiligen Betreiber, über die Zertifikatspflicht der Lehrperson und der Lernenden zu bestimmen. Ist die Einrichtung öffentlich zugänglich, ist davon auszugehen, dass die Lehrpersonen und die Lernenden ein Zertifikat benötigen. Wer nicht über ein Zertifikat verfügt, kann an der Bildungsveranstaltung nicht teilnehmen. Für diese Lernenden ist ein Alternativprogramm bereitzustellen.

Bei Zertifikatspflicht übernimmt der Staat die Kosten für das Testen ab Oktober nicht mehr. Die Kosten gehen damit zulasten der Lernenden.

Müssen Arbeitnehmende zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein Zertifikat vorweisen, übernimmt der Arbeitgeber allfällige Testkosten.

Die Reihentests der Schulen reichen für ein Zertifikat nicht aus.

## 7. Auslandsaufenthalte

Reisen ins Ausland sind grundsätzlich möglich – allerdings sind die Vorgaben des Ziellandes zu beachten bezüglich Quarantäneregelungen und sonstigen Einschränkungen für nicht Geimpfte. Der Zweck des Aufenthaltes muss trotz möglicher Einschränkungen vor Ort erreicht werden können.

## 8. Sport / Musik / Theater / Hauswirtschaft

### a. Sportunterricht

Sportunterricht ist gemäss Stundenplan drinnen und draussen möglich. Es gilt Maskenpflicht im gesamten Innenbereich.

**Kontaktsportarten:** Kontaktsportarten dürfen mit Maske ausgeübt werden.

**Krafträume:** Dürfen mit Maske benutzt werden.

**Sporttage Outdoor:** Sind erlaubt.

**Sporthallen für Vereine:** Werden zur Verfügung gestellt. Publikum gemäss Vorgaben Bund.

### b. Musik

**Musikunterricht:** Mit Maske erlaubt. Dies betrifft Singen, Proben und Musizieren. Die Durchmischung der Klassen ist gering zu halten.

**Chöre/Bands klassenübergreifend:** Erlaubt mit Maske inkl. Auftritte. Zertifikatspflicht bei Auftritten drinnen, draussen freiwillig. Die Durchmischung der Klassen ist gering zu halten.

### c. Theater

Erlaubt mit Maske inkl. Auftritte. Zertifikatspflicht bei Auftritten drinnen, draussen freiwillig. Die Durchmischung der Klassen ist gering zu halten.

**d. Hauswirtschaft:** Praktischer Unterricht im Hauswirtschaftsunterricht ist erlaubt inkl. gemeinsames Essen im Klassenverband, unter Einhaltung der Hygienemassnahmen.

## 9. Mensa

Es gilt das aktuelle Schutzkonzept des Mensabetreibers. Gemäss den Vorgaben des Bundes gibt es keine Zertifikatspflicht.

## 10. Isolation, Quarantäne, enger Kontakt, Abstandsregel

Die Schulleitungen sind besorgt, dass Lernende, Erziehungsberechtigte und Personal informiert sind, welche Vorkehrungen bei Verdacht auf Covid (oder Diagnose) zu treffen sind und welche Behörde welche Anordnungen trifft (In der Regel: Anordnung von Quarantäne od.

(Teil-)Schliessung der Schule aus *epidemiologischen* Gründen → Dienststelle Gesundheit und Sport; Start des reduzierten Präsenz- oder Fernunterrichts aus *betrieblichen* Gründen → Dienststelle Berufs- und Weiterbildung auf Antrag der jeweiligen Schulleitung).

Die Schulleitung kann als **vorsorgliche Massnahme** Lernende/Mitarbeitende bei Verdacht auf Ansteckung vom Präsenzunterricht/Arbeit an der Schule **dispensieren**, bis der Entscheid der Gesundheitsbehörden vorliegt (wenn beispielsweise ein nachweislich enger Kontakt mit einer infizierten Person stattgefunden hat).

**Enger Kontakt** heisst, dass man zu einer infizierten Person weniger als 1,5 Meter Abstand ohne Schutz (z. B. Hygienemaske oder Trennwand) hatte. Je länger man Kontakt mit einer infizierten Person hat, desto wahrscheinlicher ist eine Ansteckung.

**Quarantäne:** Eine Person, die mit einer am neuen Covid-19-Virus erkrankten Person in engem Kontakt stand, muss in Absprache mit der zuständigen kantonalen Stelle in Quarantäne. Das bedeutet, dass sie mit anderen Personen keinen Kontakt haben sollte.

Von der Kontaktquarantäne ausgenommen sind Personen:

- die nachweisen, dass sie gegen Covid-19 geimpft wurden.
- die nachweisen, dass sie sich mit Covid-19 angesteckt haben und als genesen gelten

**Isolation:** Eine Person, die nachweislich an Covid-19 erkrankt ist, begibt sich in Isolation. Das bedeutet, dass sie jeglichen Kontakt mit anderen Personen vermeiden sollte. Bei einem positiven Testresultat veranlasst die zuständige kantonale Stelle das Contact Tracing bzw. es wird gemäss Kapitel 12 vorgegangen.

Die Gesundheitsbehörden definieren ausgehend von den Kontaktdaten der Schulleitung, welche Personen sich in Quarantäne begeben müssen.

**Abstandsregel:** Als dauernde Unterschreitung des Abstands von 1,5 Metern wird ein Kontakt definiert, der einmalig oder kumulativ länger als 15 Minuten dauert.

## 11. Vorgehen bei Symptomen/einem Covid-19-Verdachtsfall

Personen (Lernende und Personal), welche Krankheitssymptome aufweisen, bleiben zu Hause, wenden sich an ihren Arzt und befolgen die ärztlichen Weisungen. Lehrpersonen können Lernende mit den oben genannten Symptomen nach Hause schicken. Bis zu einem allfälligen Testergebnis bleibt einzig die getestete Person und nicht auch deren möglichen Kontakte zu Hause.

## 12. Vorgehen bei einem positiv getesteten Fall: Contact Tracing

Die kantonalen Gesundheitsbehörden lösen das Contact Tracing aus und kontaktieren die Personen, welche in Quarantäne gesetzt werden müssen. Die Schulleitungen können als vorsorgliche Massnahme im Vorfeld Personen nach Hause schicken bis der Entscheid der Gesundheitsbehörde vorliegt. Die entsprechenden Informationen werden von der infizierten Person und der Schulleitung zusammengetragen.

Die Dienststelle Gesundheit und Sport entscheidet aufgrund dieser Datenlage, wer allenfalls nebst der erkrankten Person in Quarantäne versetzt wird. Die Schulleitung stellt die umgehende Information der Eltern und des Schulpersonals sicher.

### Telefonnummer Contact Tracing

041 228 70 19 (erreichbar Mo-So von jeweils 8.00h bis 20.00h)

Ausserhalb dieser Zeiten: 041 228 68 89

### 13. Quarantäne nach Reisen in ein Risikogebiet

Alle Personen, welche aus einem vom Bund aufgeführten Risikogebiet einreisen und im Kanton Luzern wohnen, müssen sich innerhalb von 2 Tagen nach der Einreise bei der Dienststelle Gesundheit und Sport des Kantons Luzern via Online-Formular auf der Website melden (siehe <https://gesundheit.lu.ch/themen/Humanmedizin/Infektionskrankheiten/Coronavirus/reisemeldung>) und sich für 10 Tage in Quarantäne begeben.

### 14. Betreuung von Lernenden in Quarantäne/Isolation

Es besteht kein Anspruch auf separaten Fernunterricht für Lernende. Die Schulen können die Lernenden am Fernunterricht teilhaben lassen, sofern möglich und sinnvoll: Sie werden mit Unterrichtsunterlagen analog oder auf elektronischem Weg bedient.

Die Abwesenheiten der betroffenen Schülerinnen und Schüler gelten als entschuldigte Abwesenheit, ausser wenn der Unterricht von zu Hause aus weiterverfolgt wird.

### 15. Lehrpersonen / Mitarbeitende

Ein Fernbleiben vom Arbeitsplatz ist nur dann angezeigt, wenn die Person Symptome aufweist oder sich in eine angeordnete Quarantäne begeben muss. Bei einer angeordneten Quarantäne erfolgt eine Lohnfortzahlung. Das betroffene Personal arbeitet soweit möglich im Homeoffice.

Wenn eine Lehrperson von der Arbeit an der Schule dispensiert wird und sie während dem Warten auf das Testergebnis gesund ist, muss der Unterricht als Fernunterricht fortgeführt werden.

### 16. Besonders gefährdete Personen

Es gelten folgende Grundsätze wenn die Personen im Präsenzunterricht eingesetzt sind:

- **Lernende** (< 18 Jahre) gehören nur äusserst selten zur Risikogruppe. Besonders gefährdete Lernende können den Unterricht besuchen unter Einhaltung der Distanz- und Hygieneregeln sowie der Maskentragpflicht. Diese Lernenden müssen den Schulleitungen vorgängig bekannt sein, damit die entsprechenden Absprachen/Vorbereitungen in den Klassen und auf der Stufe erfolgen können.
- Bei **erwachsenen Lernenden** gelten die obigen Ausführungen sinngemäss.
- **Personal**: Der Einsatz als Lehrperson im Präsenzunterricht ist möglich. Die Schulleitungen prüfen zusätzliche Schutzmassnahmen.  
**Verwaltungspersonal**: Es gilt die Homeoffice-Empfehlung.

### 17. Umsetzung

Die Schulleitungen berücksichtigen dieses Dokument in der Umsetzung der Schuljahresplanung 2020/2021.

Das Rahmenschutzkonzept wird periodisch neu beurteilt und allenfalls angepasst.

Das revidierte Rahmenschutzkonzept tritt am 8. November 2021 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Dienststelle Berufs- und Weiterbildung  
Christof Spöring  
Leiter